

# Der Fraumünsterrodel aus dem Ende des 9. Jahrhunderts

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **93 (1981)**

PDF erstellt am: **10.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## *Exkurs II: Der Fraumünsterrodel aus dem Ende des 9. Jahrhunderts*<sup>1</sup>

### 1. Der Rodel<sup>2</sup>

#### a) Der erste Teil des Rodels

Der sich aus drei aneinandergehefteten Pergamentstücken zusammensetzende undatierte Rodel liegt im Staatsarchiv Zürich (100 cm lang und 14–15 cm breit). Die Schrift ist dem späteren 9. Jahrhundert zuzuweisen. Beim größeren ersten Teil des Rodels handelt es sich um eine normale Abgabensliste. Sie gibt Auskunft über die Orte, in denen Abgabepflichtige sitzen, über die Namen der Abgabepflichtigen und über die Höhe und Art der Abgaben.

Da keine äußeren Informationen über diesen Rodel vorliegen, muß vorerst von der Basis der Abgaben her argumentiert werden. Die Leistung einer Abgabeneinheit («Bauernhof») wird mit «geldus» oder «glenus geldus» bezeichnet; die Hälfte davon ist «dimidius geldus». In wenigen Fällen werden «1 solidus» (= 12 denarii) oder «4 denarii» als Abgabe pro Einheit verzeichnet<sup>3</sup>. Es scheint, daß «plenus geldus» kleiner als 12 und größer als 4 denarii war, jedoch in das Zwölfersystem hineinpaßte: «plenus geldus» dürfte 6 denarii, «dimidius geldus» 3 denarii ausgemacht haben. «Plenus geldus» war somit eine normierte Abgabe. Dies setzt voraus, daß auch das «Abgabensubstrat» normiert gewesen sein muß: Ein Bauernhof bestimmter Größe leistete eine Abgabe bestimmter Höhe.

Die Abgaben wurden von folgenden Trägern geleistet:

- 69 Einzelpersonen leisteten 72 «geldi» von 72 Bauernhöfen.
- 24 Inhaber von Splittern real geteilter Höfe leisteten gesamthaft 7 ½ «Geldi» von 7 ½ aufgeteilten Höfen; die ungeteilten Abgaben wurden

1 StZH Urk. Abtei Nr. 6b. Neuere Editionen: UB Zürich 1 Nr. 160 datiert auf ca. 893); QW II/2, 246 ff. Nr. 1 (datiert auf ca. 924). Die Datierung im QW II/2 ist nicht begründet (vgl. J. J. Siegrist, Beiträge zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Herrschaft Hallwil, in *Argovia* 64/1952, 490 Anmerkung 51).

2 Siehe Karte 8.

3 Über die wenigen anderen Abweichungen von der Norm siehe weiter hinten.

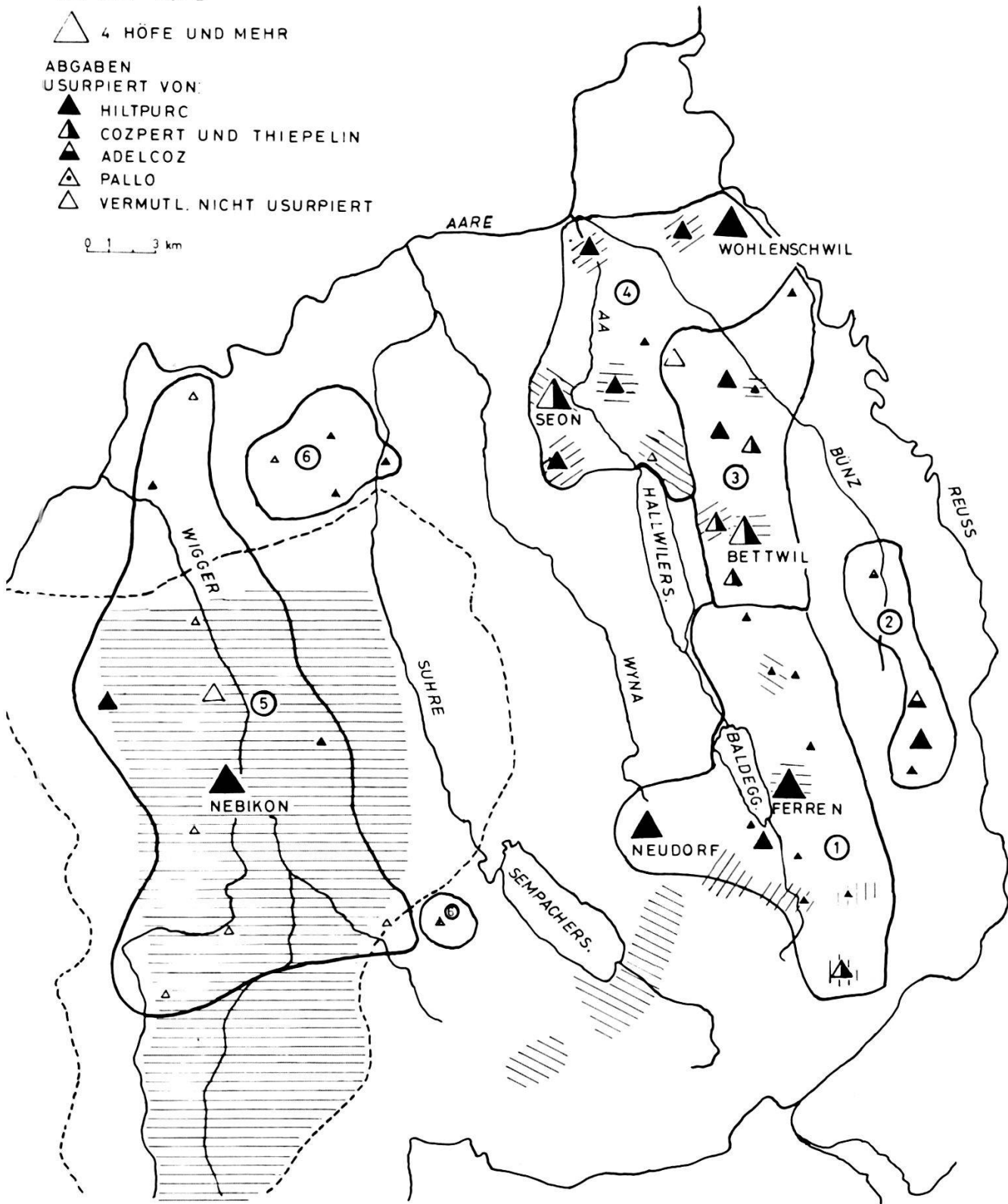
HÖFE DER KÖNIGSLEUTE

- △ 1-1½ HÖF
- △ 2-3 HÖFE
- △ 4 HÖFE UND MEHR

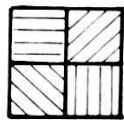
ABGABEN  
USURPIERT VON:

- ▲ HILTPURC
- ▲ COZPERT UND THIEPELIN
- ▲ ADELCOZ
- △ PALLO
- △ VERMUTL. NICHT USURPIERT

0 1 3 km



② HYPOTHET. UNTERBEZIRKE  
DER CENTENA



FREIÄMTER/FREIGERICHTE  
IM SPÄTMITTELALTER



FREIAMT WILLISAU

Karte 8: Zum Fraumünsterrodel des 9. Jahrhunderts

offensichtlich pro Hof von genossenschaftlichen Verbänden der Inhaber von Hofsplittern geleistet.

- 5 Erbgemeinschaften (Brüder; Väter und Söhne) und 15 Gemeinderschaften (NN *suique participes*, NN *et socii eius*) leisteten 19 ½ «geldi» von 19 ½ Höfen.

Realteilungsgenossenschaften, Erbgemeinschaften und Gemeinderschaften bei 27 Höfen beweisen unmißverständlich, daß die Abgaben verdinglicht waren, somit auf den Höfen und nicht auf den Personen lasteten.

Die Gesamtheit dieser Einkünfte wird als «census» bezeichnet. Dieser ganze Abgabekomplex war «seit alters» (*ab inicio*) eine Pertinenz des (Königs-) Hofes Zürich (*curtis Turegum*), gehörte somit seit 853 an die Fraumünsterabtei<sup>4</sup>.

Geographisch erfaßt der Fraumünsterrodel nur die nördliche Hälfte des Aar-Gaus. Die Abgabepflichtigen können aufgrund der fortlaufenden Zählung der Orte mit Abgabepflichtigen (Nachträge nicht besonders gezählt, sondern der ersten Nennung beigelegt) und der plötzlichen geographischen Sprünge der Liste grob in vier Bezirke mit je rund 20 *pleni geldi* und in zwei Nebenbezirke mit je rund 6 *pleni geldi* eingeteilt werden:

1. Oberes Seetal (luzernisches) und südwestlicher Lindenberg mit Ausläufern bis Neudorf (13 ½ + 8 *geldi*).
2. Oberes Bünztal und Gebiet südlich davon (6 *geldi* + 1 Frischung).
3. Nördlicher Lindenberg und unteres Bünztal mit Ausläufern bis an die Reuß (21 *geldi* + 3 Malter Getreide).
4. Unteres Seetal (aargauisches) und unterstes Bünztal mit Ausläufern bis an die Reuß (21 ¼ *geldi*).
5. Gebiet des späteren Amtes Willisau mit Ausläufern nördlich bis an die Aare, südöstlich bis nach Großwangen (20 *geldi*).
6. Unteres Suhren- und Uerketal mit einem Außenposten im Süden bei Sigerswil (6 *geldi*).

Dieser erste Teil des Fraumünsterrodels ist eine undatierte «Momentaufnahme». Der «Urzustand» muß weiter zurückliegen:

- eine Generation: Abgabepflichtige sind zwei Brüder (*fratres*), Väter mit Söhnen (*fili*).

<sup>4</sup> Vgl. UB Zürich I Nr. 68.

- mehr als eine Generation: Besitzer mit Erben (*heredes*).
- mehrere Generationen: Abgabepflichtig sind Gemeinderschaften (NN mit «*socii*» oder «*participes*») oder Realteilungsgenossenschaften (2 oder 6 Einzelbesitzer am gleichen Gut).

Der Rodel zeigt somit die Weiterentwicklung aus einem «ursprünglichen» Zustand, der sich infolge Erbschaft, Realteilung, Verkauf usw. verändert hat.

Zu beachten sind die Abweichungen von der Norm:

- a) Abweichungen von der Normalabgabe: In Muri leistete der Abgabepflichtige 1 Frischung (*friscingum* 1), in Büttikon leistete ein Hofinhaber mit seinen Geteilen 3 Malter (*maldros* 3) Getreide. Aus irgend einem Grund ging das ursprüngliche Rechtsverhältnis (Normalabgabe) zu Ende und wurde durch ein Naturalzinsverhältnis in gleicher Wertlage ersetzt.
- b) In Seon ging ein Geldus an einen namentlich genannten Mann zu Lehen (*beneficium*). Der Name des Abgabepflichtigen ist unbekannt. Das ursprüngliche Verhältnis zwischen dem Inhaber des Rechts auf die Abgabe und dem nicht erwähnten Abgabepflichtigen war vermutlich kein Zinsleiheverhältnis. Die Abgabe konnte jedoch zu Lehen weitergegeben werden.

Der ganze bisher besprochene Rodelteil macht den Eindruck einer normalen Aufzeichnung über jährliche Einkünfte. Der Rodel vermerkt u. a. säuberlich, welche Güter wüst (= unbebaut) liegen und daher keine Abgabe leisten («*iacent*»). Wie schon erwähnt stellt er ferner fest, daß «1 geldum» als Lehen («*beneficium*») weiterverliehen war (daher nicht nach Zürich geliefert wurde) und daß zwei Abgabeneinheiten nicht in Geld, sondern in Naturalien geleistet wurden.

«Geldus/geldum» kann bedeuten: a) normierter Hörigenzins<sup>5</sup>, b) eine gerichtliche Buße<sup>6</sup> oder c) eine normierte Abgabe an den König<sup>6</sup>. Da die Aar-Gauer «geldus»-Abgabe vom ursprünglichen Königshof Zürich bezogen wurde, ist eher an einen normierten Königszins, d. h. an eine Abgabe «öffentlich-rechtlicher» Art zu denken, als an einen Bodenzins<sup>7</sup>.

<sup>5</sup> Vgl. UB Abtei St. Gallen 2 Nr. 408: 849/50: ... *censum solvat, id est servi unius geldum* ...

<sup>6</sup> Du Cange, *Glossarium mediae et infimae Latinitatis* III 520: *gildum: geldum und geldum regis*.

<sup>7</sup> Die Annahme, es habe sich bei den Abgaben des Fraumünsterrodels um Hörigenzinse (UB Zürich 1 Nr. 160) oder um Erblehenszinse (QW II/2, 247) gehandelt, ist mehr als fraglich.

Wenn wir zu den Abgaben ganzer und halber Höfe (6 denarii = 1 Hof) die fehlenden Leistungen der wüstliegenden Einheiten addieren, erhalten wir eine ursprüngliche Zahl von rund 100 Höfen.

Damit ist die innere Information des ersten Teils des Rodels erschöpft. Leider steht das Dokument als «erratischer Block» in der quellenarmen «Landschaft» des 9. Jahrhunderts. Nur verschwindend wenig andere Informationen dieses Saeculums beziehen sich auf Ortschaften, die im Fraumünsterrodel erwähnt werden. So berichtet eine in Ottenbach ZH ausgestellte St. Galler Urkunde von 831 über Besitz dieses Klosters in Fahrwangen und Schongau<sup>8</sup>, wo auch Abgabepflichtige unseres Rodels saßen. Ein Adalbertus vergabte damals seine Eigengüter (res proprietatis mee) in «Farnowanch et Scongaua» unter verschiedenen Wiederverleihungs-, Rückkaufs- und Vererbungsbedingungen an das Kloster St. Gallen. Adalbert und seine in der Urkunde genannten Enkel Ghaarat und Henghilrata hatten mit den später erwähnten Leuten des Fraumünsterrodels in diesen Orten (De Farinwanch: Atto 1, Hereger 1. De Scongewe: Aspert 1, Ratine 1, Winidhere 1) zweifellos nichts zu tun. Dieser negative Tatbestand scheint zu zeigen, daß die Abgabepflichtigen an den Königshof Zürich auch in weniger dicht besiedelten Gegenden nur einen Teil der Bevölkerung ausgemacht haben können. – Das gleiche gilt von der 864 zu Regensburg ausgestellten Urkunde betreffend Kölliken (Cholinchove)<sup>9</sup>, ein Dorf, wo ebenfalls eine Abgabe (4 denarii) an den Königshof Zürich erwähnt wird. Diese Urkunde handelt von einer eigentlichen Grundherrschaft, deren Übergang an Notkar, Vasall Rudolfs, von König Ludwig dem Deutschen bestätigt wird. Die Abgabe an den Königshof Zürich stand zweifellos nicht im Zusammenhang mit diesem geschlossenen grundherrlichen Komplex, bildete vielmehr in letzterem einen Fremdkörper.

Südlich des hypothetischen Unterbezirks 1 (luzernisches Seetal und südwestlicher Lindenberg, mit Ausläufern bis Neudorf) fand sich im 8./9. Jahrhundert eine Genossenschaft freier Leute (homines ingenui) in Emmen (villa Emau) an der Reuß, deren öffentliche Verpflichtungen (quod ad partem publicam facere consueverant) schon König Pippin († 768) an das Kloster vergabt hatte. 840 bestätigte Kaiser Lothar I. auf Bitte des Abtes von Murbach (hier für das Kloster Luzern handelnd) diese Schenkung<sup>10</sup>. Bei den nunmehr dem Kloster Luzern geschuldeten Leistungen handelte es sich

8 UB Abtei St. Gallen 1 Nr. 338.

9 UB Abtei St. Gallen 2 Nr. 503.

10 QW I/1 Nr. 10. Vgl. dazu Gottfried Boesch, Die Königsfreien von Emmen/Luzern, in Festschrift Theodor Meyer II 69 ff. (mit Überbetonung der Rodungskomponente).

um den Heerbann (*iter exercitale*), Botenritte zu Pferd und Transportdienste (*scara*), die Beherbergungspflicht (*mansionaticus*), die Dingpflicht (*mallum custodire*), Fähr- und Schiffdienste (*navigii facere*), die Entrichtung des fiskalischen Anteils an den Bußen (*freda exactare*) und alles, was bisher den Grafen oder ihren Amtleuten zustand.

Nachdem wir den Fraumünsterrodel, ohne große Resultate zu erzielen, mit wenigen frühmittelalterlichen Dokumenten konfrontiert haben, bleibt uns noch übrig, kurz auf den zweiten Teil dieses Rodels einzugehen.

## b) Der zweite Teil des Rodels

Wie uns dieser in leicht veränderter Schrift abgefaßte zweite Teil des Fraumünsterrodels berichtet, wurden diese Abgaben an den Königshof Zürich (*census*) fast in ihrer Gesamtheit gegen Ende des 9. Jahrhunderts von mächtigen Grundherren usurpiert: Den größten Teil eignete sich die Herrin Hiltpurc an (53 *geldi*); anlässlich dieses «Geschäfts» wurde ein stiftischer Zinseinzüger totgeschlagen. Einen kleineren Teil sicherte sich das Paar Cozpert und Thiepelin (20 *geldi*). Ein Adalcoz usurpierte bloß 2 *geldi* und einen Frising. Ein Pallo eignete sich 1 *geldum* an. Von Heto wird besonders vermerkt, daß er in Nebikon – das gemäß Rodel zur Beute der Hiltpurc gehörte – einen offenbar bedeutenden Hof (*curtis* = Herrenhof) an sich gerissen habe. Es ist zweifellos wichtig festzustellen, daß durchwegs von der Usurpation der *geldi*, nicht der Höfe, die Rede ist. Die Aneignung eines Hofes (Heto in Nebikon) wird als Sonderfall vermerkt.

Über den Zeitpunkt der Usurpation berichtet der Rodel nichts. Die Reaktion der Fraumünsterabtei manifestierte sich vielleicht 893, als der Sendbote König Arnulfs, der Graf Hildibald, abgeordnet wurde, um den Einkünften der Abtei St. Felix und Regula nachzugehen (*omnia tributa sancti Felicis et Regule querere*)<sup>11</sup>.

## 2. Die Interpretation

Drei Tatsachen lassen uns vermuten, daß dieser Verband von Abgabepflichtigen ursprünglich eine merowingische «Centena» gebildet haben könnte<sup>12</sup>: 1. Die Nähe zum König durch die ursprüngliche Zugehörigkeit der

<sup>11</sup> UB Zürich I Nr. 159.

<sup>12</sup> Zum Problem der «Königsfreien» und der «centenae» existiert eine reiche, nicht immer sehr objektive Literatur: Vgl. H. Dannenbauer, *Grundlagen der mittelalterlichen Welt*, insbesondere 179 ff. (Hundertschaft, Centena und Huntari), 240 ff. (Die Freien im

Gruppe der Abgabepflichtigen und ihrer Höfe zum Königshof Zürich. 2. Die Zahl von ungefähr 100 Abgabeneinheiten. 3. Die normierte, einem Bodenzins wenig ähnliche Abgabe. Allerdings wird der Name «Centena» im Fraumünsterrodel nicht erwähnt. Ergänzende Quellen zum Rodel fehlen vollständig. Zu beachten ist ferner, daß das Fraumünster Zürich, als Inhaberin des Hofes Zürich, nur die Abgaben (den «census») bezog, daß auch die Meldung über die Usurpation nur vom Raub der Abgaben meldet.

Es ist in karolingischer und ottonischer Zeit, wenn auch nicht allzu häufig, bezeugt, daß Centenae, bzw. deren Abgaben, Pertinenzien von Königshöfen waren<sup>13</sup> oder direkt an Klöster vergabt wurden<sup>14</sup>.

Die Angehörigen der Centenae waren in Gruppen angesiedelte «Polizeitruppen» mit vorwiegenden Sicherungsaufgaben im Landesinnern. Sie saßen auf Königsland – in Alemannien z. T. konfisziertes Land. Die persönlich freien Centenenleute waren in der Frühzeit zweifellos auch kriegsdienstpflichtig. Diese Verpflichtung zur militärischen Dienstleistung scheint jedoch schon lange vor der Aufzeichnung des Fraumünsterrodels durch einen «Militärpflichtersatz» (der «census» des Rodels) ersetzt worden zu sein. Gemäß spätmittelalterlichen Zeugnissen über «Freigerichte» (Zerfallsprodukte der Centenae) scheint an gewissen Orten die Buße für Verweigerung der Dienstpflicht (der Königsbann von 60  $\beta$ ) auch für die Nichtbezahlung des Census weiterbestanden zu haben.

Erste Nachrichten über solche Centenae geben uns der «Pactus pro tenore pacis» der Könige Childebert I. und Chlotar I. von etwa 550, und das Dekret König Childeberts II. von 596<sup>15</sup>.

Nach meinem Dafürhalten haben sich die persönlichen freien Centenenleute lose mit der Standesschicht der vollfreien Alemannen («folchfrie»)<sup>16</sup> verbunden. Ihre Güter blieben jedoch gewissen Veräußerungsbeschränkungen unterworfen. Dies bewirkte, daß beim Verschwinden des vollfreien Elements gewisse Spätformen der Centenenorganisationen auf verschiedene Art erhalten blieben.

Vom 9. bis 13. Jahrhundert fehlen Nachrichten über die Zerfallsprodukte der hypothetischen Centena im Aar-Gau. Dagegen finden wir in gewissen

karolingischen Heer) und 309 ff. (Freigrtschaften und Freigerichte), Th. Mayer, Staat und Hundertschaft in fränkischer Zeit, in Rheinische Vierteljahresblätter 17 (1952) 344 ff.

13 Vgl. MGH Leg. II Capit. I 89 Art. 62 (ca. 800 Capitulare de villis). Bündner UB 1, 99 Nr. 119 (960 centena Chur).

14 Vgl. Württemberg. UB 1, 117 Nr. 102 (839 centena Eritgau).

15 Germanenrechte NF Pactus legis Salicae II 2, 388 ff. (Pactus) und 440 (Dekret).

16 Die Bezeichnung «folchfriheit» erscheint in unserem Raum allerdings nur in einer undatierten Urkunde aus dem Ende des 12. Jahrhunderts (UB Zürich 12 Nr. 357 b).



Räumen, in denen der Fraumünsterrodel Zinspflichtige aufzählt, im 13./14. Jahrhundert unter Vogtei stehende selbständige archaische Immobiliengerichts-Genossenschaften von Inhabern «freier», d. h. nicht grundherrlich gebundener Güter, die nicht in das spätmittelalterliche Gefüge hineinpassen. Zum Teil scheint sich sogar der alte Census erhalten zu haben. Er taucht unter der Bezeichnung Fridschatz, Fridpfennig oder Märzenpfennig auf. Seine Nichtentrichtung wurde zum Teil immer noch mit dem Königsbann (60 β), zum Teil mit einer geringeren Buße (3 β) geahndet. Eine Buße für Zahlungsver säumnis entstammt nicht dem grundherrlich-bäuerlichen, sondern dem «öffentlich-rechtlichen» Bereich.

Die hochmittelalterliche Entwicklung kann man sich hypothetisch etwa wie folgt vorstellen: Ausgangspunkt unserer Überlegungen ist die angenommene vorläufige Vermischung «königsfreier» und «volkfreier» Elemente. Mit dem Zerfall der alten Grafschaft im Aar-Gau und der Entstehung neuer abgeschlossener kleinräumiger Blutgerichtssprengel («Grafschaften») wurde der alte Freienverband aufgeteilt. Die frei veräußerlichen restlichen «volkfreien» Güter in diesen neuen Bezirken fielen zu einem beachtlichen Teil den Grundherrschaften zum Opfer. Die Veräußerungsbeschränkungen der ehemaligen «königsfreien» Centenengüter blieben bestehen, wurden jedoch von den Vogtherren und den sich in Genossenschaften organisierenden Splitter dieses Verbandes in die Hand genommen. Diese Veräußerungsbeschränkungen – möglichst nur Handwechsel innerhalb der Genossenschaft – retteten die Centenensplitter vorerst vor dem Untergang.

Versuchen wir den Stand der «Freienorganisationen» im Aar-Gau im 14./15. Jahrhundert zu erfassen. Der Überblick zeigt einen deutlich vom stark grundherrlich geprägten Nordosten zum «freiheitlicheren» Südwesten verlaufenden «Trend» der Desintegration der Freienverbände: Im Bereich der Grundherrschaft Muri zwischen Reuß und Lindenberg gingen die Centenensplitter schon vor 1160 an das Kloster Muri über (1160: *liberi censarii*, 14. Jahrhundert: *fridschätzige Güter*). Im kiburgisch-habsburgischen Amt Lenzburg finden sich ebenfalls nur noch Splitter von Centenengenossenschaften ohne «politische» Bedeutung: Wil/Wohlen AG (im 12. Jahrhundert abgegangen), Dinghof Niederlenz AG (mit Zugehörden in Mägenwil und Dürrenäsch), Seon AG, Egliswil AG, Dinghof uffen Dorf Seengen AG, Fahrwangen AG, Niederhof/Hämmikon LU, Ober-Ferren LU. Im Amt Rothenburg finden wir ein ähnliches Bild, die Splittergenossenschaften liegen jedoch dichter, umfassen größere Räume und dürften im Südwesten «volkfreie» Elemente enthalten haben: Als Centenensplitter sind die Genossenschaften Werben, Mättenwil und Herrendingen anzusprechen. «Volks-

freie» Elemente enthielten der Hof am Berg und die Höfe Adelwil und Krumbach/Geuensee. Weiter im Westen und Südwesten dagegen scheint sich der «Urzustand» weitgehend erhalten zu haben: Im Amt Willisau ist noch im Spätmittelalter ein «Freiamt», d. h. eine intakte Freienorganisation zu finden. Die kaum faßbaren «Freiämter» in den wolhusischen Ämtern Ruswil und Entlebuch waren im Spätmittelalter anscheinend ebenfalls noch voll funktionsfähig, wiesen jedoch keinen «Zuschuß» von «Königsfreien» auf.

Die von Friedrich von Wyß 1873 erstmals untersuchten spätmittelalterlichen «Freiämter» und «Freigerichte»<sup>17</sup> – auch im Aar-Gau – sollten von neuem untersucht werden. Einige kleinere Vorarbeiten sind geleistet<sup>18</sup>, doch bedürfte es einer Ausweitung auf den ganzen Aar-Gau.

17 Friedrich von Wyß, Die freien Bauern, Freiämter, Freigerichte und die Vogteien der Schweiz im späteren Mittelalter (Neuedition 1892 in Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts).

18 Vgl. G. Boesch, Sempach im Mittelalter (1948), 52 ff. (Adelwil). J. J. Siegrist, Beiträge zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Herrschaft Hallwil (1952), 50 ff. (Seengen), 57 ff. (Egliswil), 83 ff. (Fahrwangen), 479 ff. (Die Freiämter im nordöstlichen Aar-Gau), 503 ff. (Der Fridschatz). Ders., Rapperswil I (1971), 183 f. (Seon). Dubler/Siegrist, Wohlen (1975), 76 ff.